

Land braucht Störfallregelung für Vorgriffsstundenausgleich

Dortmunder Sonderschullehrerin bringt den Stein ins Rollen

Lehrer vor dem 50. Geburtstag leisten seit dem Schuljahr 98/99 ohne Bezahlung sogenannte „Vorgriffsstunden“ ab, für die sie erst 2008 einen zeitlichen Ausgleich bekommen. Doch was ist, wenn sie das Jahr 2008 gar nicht mehr im aktiven Dienst erleben?

Mit einem solchen vom Landesgesetzgeber bis dato unregelten „Störfall“ aus Dortmund, der beileibe kein Einzelfall ist, musste sich gestern Gelsenkirchens Verwaltungsgerichtspräsident Fessler beschäftigen. Geklagt hatte eine heute 55 Jahre alte Sonderschullehrerin, die nach Ablauf des Schuljahrs 98/99 erkrank-

te und ein Jahr später in den „vorläufigen Ruhestand“ versetzt wurde. Über ihren Anwalt Dr. Wiese reichte sie Klage auf finanzielle Abgeltung der im letzten aktiven Schuljahr abgeleisteten „Vorgriffsstunden“ ein. Das Land lehnte ab, wobei

Warten bis 2008

die Ablehnung sogar logisch war. Die Frau könne ja durchaus wieder gesunden und „reaktiviert“ werden, so die Bezirksregierung Arnsberg. Das sei nachvollziehbar, so gestern auch der Gerichtspräsident.

Bleibe die Klägerin aber weiterhin dienstunfähig, so das Gericht, dürfe sie 2008 nicht gegenüber denen benachteiligt

werden, die dann den Zeitausgleich auch erreichen. Deshalb kündigte das Gericht an, einem „Hilfsantrag“ von Dr. Wiese wohl stattzugeben. Und danach darf die Klägerin „in ihren Rechten nicht dadurch verletzt werden, dass das Land sich weigert, eine finanzielle Ausgleichregelung für ihre nicht mehr im Wege des Zeitausgleichs kompensierbaren Vorgriffsstunden zu erlassen.“

So wird es im bald zugestellten Urteil stehen. Danach muss die Klägerin lediglich bis 2008 warten. So oder so. Dieses Urteil dürfte allerdings auch Anlass für das Land sein, die überfällige „Störfallregelung“ als Rechtsverordnung zu erlassen. (AZ 1 K 2916/01) **-ring**